

Die Betriebseröffnung der Linie Union-Nest der Trambahn St. Gallen wird auf Montag den 30. Oktober unter einigen Bedingungen gestattet.

---

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

### Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler eventuell auch zur Erleichterung der Ausführung von Kunstwerken verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg weitere Kunststudien betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die das Stipendium zu erlangen wünschen, wollen sich **bis 31. Dezember nächsthin** beim unterzeichneten Departemente anmelden.

Das Gesuch ist auf einem hierzu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Ausserdem sind **zwei bis drei Arbeiten** des Bewerbers — wovon wenigstens eine vollständig

ausgeführte — die gestatten, dessen Befähigung zu beurteilen, einzusenden. Diese Arbeiten **sollen nicht vor dem 1. Januar, spätestens aber am 15. Januar 1912** beim Departement des Innern eintreffen.

Das Anmeldeformular und der Auszug aus der Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 betreffend die Stipendien, alles Nähere über Verabreichung und Höhe dieser Unterstützungen enthaltend, können bei der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, den 24. Oktober 1911.

(3)..

Eidg. Departement des Innern.

---

### Nachweiser zum Bundesblatt.

Die Fortsetzung des **Nachweisers zum Bundesblatt**, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatte abgedruckten Botschaften und Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, sowie der bundesrätlichen Entscheide und Kreisschreiben, umfassend die Jahre 1901 bis und mit 1910, ist soeben erschienen und kann zum Preise von **Fr. 3** beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** bezogen werden.

Von frühern Nachweisern können noch abgegeben werden:  
 1888—1897 zum Preise von Fr. 2  
 1898—1900 „ „ „ „ 1

Bern, den 30. September 1911.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.11.1911
Date	
Data	
Seite	395-396
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 382

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.